

## Betriebspraktikum im Schuljahr 2022/23

Sehr geehrte Damen und Herren,  
unsere Schule führt in der Zeit vom **01.06.2023 – 16.06.2023** das 2,5-wöchige Schülerbetriebspraktikum für die **Jahrgangsstufe EF** durch.

In dieser Zeit erhalten die Schülerinnen und Schüler durch den Schulträger (Stadt Köln) den gleichen Versicherungsschutz wie in der Schule (Unfall- und Haftpflichtversicherung). Eine finanzielle Vergütung der Praktikanten/innen ist nicht vorgesehen. Die Arbeitszeit beträgt sieben Stunden täglich bzw. 35 Stunden pro Woche zuzüglich Pausen.

Wenn Sie bereit sind, Praktikantinnen und Praktikanten in Ihrem Betrieb aufzunehmen, bedanken wir uns dafür sehr herzlich und möchten Sie freundlich bitten, den unteren Abschnitt auszufüllen und der Schule zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Fenja Randermann

(StuBO – Koordination)

Kontakt: Lessing-Gymnasium, StuBO - Koordination, Heerstr. 7, 51143 Köln  
Tel. 02203-9920166, Fax. 02203-9920168,  
E-Mail an [f.randermann@lessing-gymnasium.eu](mailto:f.randermann@lessing-gymnasium.eu)



### Zusage des Betriebs bzw. der erzieherischen Einrichtung

#### Schülerdaten:

Die Schülerin/ der Schüler \_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname)

des Lessing-Gymnasiums, derzeit Klasse/Stufe \_\_\_\_\_ kann in der Zeit vom **01.06.2023 – 16.06.2023** in unserer Einrichtung ein Praktikum als \_\_\_\_\_ absolvieren.

Arbeitszeit (i.d.R.): von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

- Sie/Er benötigt ein [erweitertes Führungszeugnis](#):  Ja  Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)
- Sie/Er benötigt eine [Belehrung vom Gesundheitsamt](#):  Ja\*)  Nein \*) bitte Geburtsdatum angeben \_\_\_\_\_

#### Firma oder Einrichtung:

Firmenname oder Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_ Ansprechpartner/in \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_ Tel. (Durchwahl): \_\_\_\_\_

Sind Sie ein Ausbildungsbetrieb:  ja  nein

Köln, den \_\_\_\_\_

Unterschrift

Firmenstempel

i Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern führen dann zu einer [Belehrungspflicht gem. §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz](#), wenn sie dabei tatsächlich mit Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen für das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln in Berührung kommen oder in Küchen bzw. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten. Das Verteilen von vorportioniertem Essen führt nicht zu einer Belehrungspflicht. Belehrungspflichtige Einrichtungen sind beispielsweise Krankenhäuser (Küche), Hotels und Lebensmittelbetriebe.